

Salzburg, 02.07.2026

Rotes Kreuz Salzburg verwendete Rettungsbeiträge ordnungsgemäß

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, hielt die gesetzlichen Mindestanforderungen ein und verwendete die Rettungsbeiträge widmungsgemäß und wirksam. Der Landesrechnungshof empfiehlt dennoch, das Qualitätsmanagement weiterzuentwickeln. Der Landesregierung empfiehlt er, die Aufsichtspflicht stärker wahrzunehmen und gemeinsam mit dem Roten Kreuz Salzburg Leistungsvorgaben auszubauen.

Das Land Salzburg und die Salzburger Gemeinden leisteten an das Rote Kreuz Salzburg für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst im geprüften Zeitraum 2022 bis 2024 Rettungsbeiträge in Höhe von 24,6 Mio. Euro. Die Leistung von Rettungsbeiträgen von Land und Gemeinden an das Rote Kreuz war im Salzburger Rettungsgesetz geregelt. Der Landesrechnungshof bewertete die vom Roten Kreuz eingeführten Systeme und Abläufe zur Einhaltung der Anforderungen an Einsatzpersonal, Krankentransportfahrzeugen, Einsatzstellen und Einsatzleitstellen als grundsätzlich geeignet und sachgerecht. Bei der Prüfung konnten keine Hinweise auf eine widmungswidrige Verwendung der Rettungsbeiträge gefunden werden.

Rotes Kreuz Salzburg setzte Rettungsbeiträge wirksam ein

Die Wirksamkeit der Rettungsbeiträge zeigte sich insbesondere in den Leistungsdaten mit jährlich über 230.000 Krankentransport-, Rettungs- und Notfalleinsätzen sowie an der vorgehaltenen personellen und sachlichen Ausstattung. Die Auswertung der Einsatzdaten zeigte, dass in der weitaus überwiegenden Zahl der Notfälle das erste Einsatzmittel deutlich schneller als 15 Minuten und damit sehr rasch am Notfallort war. Im ganzen Bundesland Salzburg lag man in Summe nahe an der angestrebten Hilfsfrist von 15 Minuten in 95 % der Fälle.

„Der allgemeine Hilfs- und Rettungsdienst war für das Rote Kreuz Salzburg trotz der Rettungsbeiträge des Landes und der Gemeinden keine Cashcow“, sagt Ludwig F. Hillinger, Direktor des Salzburger Landesrechnungshofs und ergänzt: „Die interne Spartenrechnung des Roten Kreuzes zeigte für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst in den letzten Jahren siebenstellige Verluste.“

Qualitätsmanagement und Leistungsvorgaben (weiter-) entwickeln

Das Rote Kreuz Salzburg hielt die gesetzlichen Mindestanforderungen ein. Verbesserungspotenziale sah der Landesrechnungshof dennoch. So empfiehlt er dem Land Salzburg und dem Roten Kreuz beispielsweise, gemeinsam konkrete Leistungsvorgaben und Qualitätsanforderungen zu entwickeln und schriftlich festzuhalten, vor allem zur bodengebundenen notärztlichen Versorgung und zur Hubschrauberrettung. Dazu sollten vorhandene Daten zu Kennzahlen entwickelt werden. Diese Kennzahlen würden auch der Landesregierung helfen, diesen Teil der Gesundheitsversorgung besser zu steuern und weiterzuentwickeln.

Dem Roten Kreuz Salzburg empfiehlt der Landesrechnungshof, vor allem die Einführung des Qualitätsmanagements fortzusetzen und Qualitätsziele ergänzend zur Hilfsfrist zu verwenden. Ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem unterstützt dabei, die Qualität des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes weiterhin aufrecht zu erhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Aufsichtspflicht stärker wahrnehmen und Zuständigkeiten regeln

Wie der Landesrechnungshof feststellte, fand im Zeitraum 2022 bis 2025 nur eine einzige Maßnahme statt, die als Aufsichtsmaßnahme gesehen werden konnte. Hillinger: „Ein Grund für die Zurückhaltung bei der Ausübung der Aufsichtspflicht könnte sein, dass in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung diese Zuständigkeit nicht konkret geregelt ist“. Er empfiehlt, die Zuständigkeit für die Aufsicht in der Geschäftseinteilung einem Referat zuzuweisen und in Zukunft stärker Aufsicht im Sinn des Salzburger Rettungsgesetzes auszuüben. Die Pflicht der Landesregierung, die Aufsicht über das Hilfs- und Rettungswesen auszuüben, ist im Salzburger Rettungsgesetz definiert.

Allgemeine Informationen zum Hilfs- und Rettungsdienst

Das Rote Kreuz Salzburg ist die einzige für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst anerkannte Rettungsorganisation im Bundesland Salzburg. Dieses war somit die einzige Rettungsorganisation, die gemäß dem Salzburger Rettungsgesetz Rettungsbeiträge vom Land und den Gemeinden erhielt. Das Salzburger Rettungsgesetz kennt daneben auch Rettungsbeiträge für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst. Diese fließen an die Berg-, Wasser- und Höhlenrettung und wurden vom Landesrechnungshof nicht geprüft.

Medienrückfragen: Mag. Ludwig F. Hillinger, Direktor des Salzburger Landesrechnungshofs,

Tel. +43 662 8042-3505, E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at

Weitere Informationen unter: www.lrh-salzburg.at